

THÜR. LANDTAG POST
16.09.2020 15:29

21739/2020

Selbstverwaltung für Thüringen e.V.
Bahnhofstraße 23 07768 Kahla

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Vorab per Fax: (0361) 37 72016

Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Ermöglichung degressiver Müllgebührengestaltung
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/935 -

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im genannten Anhörungsverfahren bedanken wir uns. Der Vorstand des Vereins Selbstverwaltung für Thüringen befürwortet die vorgeschlagene Änderung der CDU Fraktion im Hinblick auf § 12 Abs. 2 S. 4 2. HS bzw. den neu einzufügenden Satz 5.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Gebührenerhebung für die Leistungen öffentlicher Ver- oder Entsorger des Zwecks des zugrundeliegenden Landesgesetzes erfolgt stets im Spannungsfeld einerseits der Verpflichtung zur Erfüllung der Aufgabe und andererseits dem politischen Wunsch zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung bestimmter Bevölkerungsgruppen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Grundsatz, daß der Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz das wesentlich gleiches nicht willkürlich ungleich und wesentlich ungleiches nicht willkürlich gleich behandelt werden darf. Dies gilt auch für die das Abgaberecht beherrschende Ausprägung des Artikels 3 Abs. 1 GG als Grundsatz der Abgabengerechtigkeit. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren folgt hieraus, daß bei etwa gleicher Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden durch angemessene Gebühren Rechnung zu tragen ist.

Weiterhin ist beachtlich, daß eine degressive Gebührengestaltung ohne Kalkulation einer Grundgebühr mit einer leistungsabhängigen Gebühr keine wirksamen und nachhaltigen Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfall setzt. Diesem Problem wird jedoch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dadurch begegnet, daß nach dem neu einzufügenden § 12 Abs. 2 S. 4 2. HS die Möglichkeit eröffnet werden soll, lediglich die Grundgebühren für die Abfallentsorgung degressiv gestalten zu können.



Selbstverwaltung für
Thüringen e.V.

Geschäftsstelle:
Bahnhofstraße 23
07768 Kahla
Tel. (03 64 24) 59 18 0
E-Mail:
AG.Selbstverwaltung@web.de
Internet:
<http://ag-selbstverwaltung.net>
Registergericht:
Amtsgericht Stadtroda
Registernummer: VR210901

16. September 2020

Bankverbindung:
Selbstverwaltung für
Thüringen e.V.
Sparkasse Jena-Saale-Holzland
DE66 8305 3030 0018 0419 06

Die lineare Gestaltung der Grundgebühr berücksichtigt nicht, daß die Menge, das auf einem Wohngrundstück entstehenden Abfalls, nicht entsprechend der Zahl der Grundstücksbewohner ansteigt. Sind auf einem Grundstück beispielsweise sieben Personen wohnhaft, beträgt die hier entstehende Abfallmenge nicht das Siebenfache der Abfallmenge eines Ein-Personen-Grundstücks. Dies gilt insbesondere für diejenigen Abfälle, wie Sperrmüll, Gartenabfälle, Biomüll, Altstoffe und Sonderabfälle, wie Farben und Lacke, deren Entsorgung und Behandlung in der Regel mit der Grundgebühr abgegolten wird. Gerade die Müllmengen für diese bezeichneten Müllarten wachsen mit der Zahl der Grundstücksbewohner nicht weniger an, als es bei dem sogenannten Restmüll der Fall ist.

Nimmt die Abfallmenge jedoch nicht proportional mit der Zahl der Grundstücksbewohner zu, kann grundsätzlich auch die Gebühr nicht uneingeschränkt nach der Zahl der Grundstücksbewohner bemessen werden. So vertritt der Verwaltungsgerichtshof Baden- Württemberg in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, der Satzungsgeber müsse die Müllgebühren je Haushaltsangehörigen bzw. je Bewohner eines Grundstücks degressiv gestalten. Zu gewährleisten ist allerdings, daß mit den Grundgebühren nicht verdeckt mengenabhängige Kosten der Abfallentsorgung abgegolten werden sollen. Es muß dafür Sorge getragen werden, daß eine degressive Staffelung von Abfallgebühren für die Fälle ausgeschlossen ist, bei der die Gebühren bei zunehmender Leistungsmenge unterproportional ansteigen. Auch hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht in einer älteren Entscheidung (. . .) festgestellt, daß eine mit zunehmender Zahl von Haushaltsangehörigen degressiv ansteigende Gebühr mit dem in Artikel 3 GG wurzelnden Grundsatz der Abgabengleichheit und mit dem Anreizgebot des § 4 Abs. 4 ThAbfAG grundsätzlich vereinbar ist.

Mit freundlichen Grüßen